

Liermann, Christian

Von: Schindler, Thomas (GDKE) <thomas.schindler@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 19. November 2018 14:01
An: Liermann, Christian
Betreff: 380kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bereich Wörth-Maximiliansau

380kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bereich Wörth-Maximiliansau, hier: Besprechungstermin am 12.12.2018
Ihr Schreiben vom 14.11.2018

Sehr geehrter Herr Liermann,

wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Erdgeschichtliche Fundstellen und -horizonte sind davon nicht betroffen. Deshalb nehmen wir am Besprechungstermin nicht teil und müssen am weiteren Vorhaben auch nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Schindler

Dr. Thomas Schindler
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Direktion Landesarchäologie
-Erdgeschichte-
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Niederberger Höhe 1
D-56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3033
Mobil 01520-9094347
Telefax 0261 6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

Liermann, Christian

Von: Rieger Jürgen <juergen.rieger@kv-rpk.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Dezember 2018 15:38
An: Liermann, Christian
Betreff: Scopingtermin Netzverstärkung Planfeststellung

Sehr geehrter Herr Liermann,

leider ist es mir doch nicht möglich am Scopingtermin am 12.12.2018 teilzunehmen.

Nach Durchsicht der Unterlagen muss ich feststellen, dass diese sehr ausführlich sind und der wasserrechtliche Teil gut abgedeckt wird.

Folgende Hinweise:

- Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wo neue Masten errichtet werden sollen. Dies ist in Bezug auf mögliche wasserrechtliche Anforderungen von Interesse. Kann aber im Planfeststellungsverfahren mitgeprüft werden.
- Mögliche GW- Absenkungen. Hier sind vmtl. wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durchzuführen. Ob anfallendes Grundwasser dann in Oberflächengewässer geleitet werden kann ist im Einzelfall zu prüfen (mögliche Belastungen des Grundwassers).

Freundliche Grüße
Jürgen Rieger
KV Rhein-Pfalz-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Tel-Nr. 0621-5909-409


Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 86 | 55183 Mainz

 Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Eingangsbestätigung

Datum: 21.12.18

Uhrzeit: 12:38

Pörtner

 Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

21.12.2018

GT JA 9/1

 Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 14.11.2018
3240-1500-18/V2 21a-7.110-023-2018
kp/mls

Telefon

380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt - Kühmoos, Abschnitt Maximiliansau - Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg (Bl. 4568)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

- Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsleitung Bürstadt-Maximiliansau (Bl. 4542, 4532, 4557 und 4567) kein Altbergbau dokumentiert ist.

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung verläuft durch folgende Erlaubnisfelder für Erdwärme und Kohlenwasserstoffe:

- "Worms II", Erdwärme, LICON GmbH, Haarbachstraße 12, 35578 Wetzlar
- "Rhein-Pfalz", Erdwärme, Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 8015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6




- "Römerberg", Kohlenwasserstoffe, Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18, 67346 Speyer
- "Germersheim", Kohlenwasserstoffe, Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen
- "Lingenfeld", Erdwärme, Deutsche ErdWärme GmbH, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe
- "Storchenaue", Erdwärme, Deutsche ErdWärme GmbH, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe
- "Kuhardt", Kohlenwasserstoffe, Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18, 67346 Speyer

Die Standorte der Masten 62 und 63 (Abschnitt 4567) befinden sich ca. 130 m nördlich und nordöstlich der Erdölbohrung "Germersheim-West 1". Die Bohrung wurde im Jahr 1959 mit 1870 m abgeteuft. Der Maststandort 147 (Abschnitt 4567) liegt ca. 50 m südöstlich der Erdölbohrung "Rheinzabern 1", welche im Jahre 1958 mit 1968 m abgeteuft wurde. Der Sicherheitsradius dieser Bohrungen liegt bei 5 m.

Des Weiteren befindet sich der Maststandort 174 (Abschnitt 4567) innerhalb des unter Bergaufsicht stehenden Betriebes "Wörth". Die Masten 173 und 175 liegen unmittelbar nördlich und südlich der Rahmenbetriebsplangrenze von "Wörth". Der Betreiber ist die Firma BKL Beton- und Kies-Logistik GmbH & Co. KG.

Die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe "Rheinzabern/Rülzheim" und "Jockgrim/Rheinzabern" befinden sich etwa 250 m westlich und 550 m östlich der Hochspannungsleitung in den Gemarkungen Rülzheim und Jockgrim. Der Betreiber von "Rheinzabern/Rülzheim" ist die Firma Wintershall AG, Erdölwerke Barnstorf. Die Firma Holcim Kies und Beton GmbH ist der Betreiber von "Jockgrim/Rheinzabern".

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass etwa 800 m südlich des Trassenendes der ebenfalls unter Bergaufsicht stehende Quarzsandtagebau "Hagenbach-Obere Au" liegt. Der Betreiber ist die Firma HBM Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG.



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen für die geplanten Mastneubauten die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen und Betreibern in Verbindung zu setzen.

Boden:

Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Hydrogeologie:

In dem Vorhabensgebiet ist verbreitet von einem hydrogeologischen Stockwerksbau auszugehen. Dementsprechend besteht bei der Verwendung von Bohrpfehlen als Mastfundamente abhängig von den Endteufen der Bohrungen grundsätzlich die Möglichkeit, dass trennende Grundwassergeringleiter durchörtert werden und in tiefere Grundwasserstockwerke eingegriffen wird. Die wasserwirtschaftliche Relevanz dieses Sachverhaltes sollte durch die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bewertet werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Trasse Einzugsgebiete von Wasserfassungen und gegebenenfalls Wasserschutzgebiete quert. Auch für die Betrachtung dieses Themas sind die wasserwirtschaftlichen Behörden fachlich zuständig.



Ingenieurgeologie:

Allgemeine Hinweise vor Bau von neuen Masten:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Rohstoffgeologie:

- mineralische Rohstoffe:

Sofern neue Masten für das Vorhaben notwendig werden, sollten diese außerhalb der bestehenden Rohstoffsicherungsgebiete (s. gültiger RROP) geplant werden; dasselbe gilt für eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

Liermann, Christian

Von: Martin Hormann <m.hormann@vswffm.de>
Gesendet: Freitag, 30. November 2018 08:02
An: Liermann, Christian
Cc: Dagmar Stiefel
Betreff: 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt-Kühmoos, Einladung zur Scopingtermin am 12.12.2018

Sehr geehrter Herr Liermann,

haben Sie besten Dank für die Einladung zum Scopingtermin am 12.12.2018 nach Frankenthal. Leider kann ich auf Grund terminlicher Überschneidungen an der Besprechung über den Untersuchungsrahmen der UVPG nicht teilnehmen. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass das Bundesamt für Naturschutz mittlerweile eine Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben veröffentlicht hat. Das BfN-Skript 512 liegt aktuell auch als gedruckte Version vor. Zeitgleich ist dieses auf der Homepage des BfN eingestellt unter:

<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/veroeffentlichungen.html>

Kostenfreie Druckexemplare können Sie in der BfN-Außenselle Leipzig - über Frau Löhnert beziehen (andrea.loehnert@bfn.de).

Ich wünsche Ihrer Besprechung einen guten Verlauf und stehe für eventuelle Fachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Martin Hormann



Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Institut für angewandte Vogelkunde
Steinauer Str. 44
60386 Frankfurt am Main
Tel.: 069-420 105 13
Fax: 069-420 105 29
E-Mail: m.hormann@vswffm.de
Internet: www.vswffm.de

Liermann, Christian

Von: Zimmermann, Jutta <Jutta.Zimmermann@worms.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Dezember 2018 14:44
An: Liermann, Christian
Cc: Lieser, Reinhold; Wolf, Markus
Betreff: 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt-Kühmoos
Anlagen: 3060_001.pdf

Sehr geehrter Herr Liermann,

im Rahmen des Scopings gem. § 15 Abs. 3 UVPG zu o.g. Maßnahme erhielten wir eine Einladung zur Besprechung am 12.12. 18 in Frankenthal. Außerdem wurden uns Unterlagen zur Beteiligung vorgelegt, die Informationen zur Maßnahme selbst sowie den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Inhalt haben. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist von unserer Seite inhaltlich nur ein Hinweis zu geben, der an vier Stellen des vorgelegten Konzeptes zu berücksichtigen ist. Wir halten es für sinnvoller, diese Anmerkungen schriftlich und mit einer Karte geltend zu machen und bitten um entsprechende Beachtung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Unser Hinweis betrifft eine Fläche in der Rheinniederung Ludwigshafen-Worms. Lageplan siehe Anhang. Hier gibt es qualifizierte Nachweise von Vorkommen des Blattfußkrebses *Limnadia lenticularis* und Hinweise auf ein aktuelles Laubfroschvorkommen am selben Standort. Diese Informationen sollten im vorgelegten Kartierkonzept des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR Eingang finden. Unseres Erachtens betrifft die **Ergänzung der beiden Arten Blattfußkrebs und Laubfrosch folgende Stellen des Kartierkonzeptes zum Planfeststellungsverfahren (Text und Planteil):**

- S. 6 Tabelle 2 zweite Zeile
- S. 8 Tabelle 3 , die Spalte „Relevanz der Artgruppen“, hier insbesondere den Aspekt der baubedingten Beeinträchtigungen
- S. 20 Leistungsbild Amphibien, Berücksichtigung des Artvorkommens Laubfrosch
- S. 27 Leistungsbild Krebse, hier Ergänzung der Art und Berücksichtigung beim Leistungsbild
- Plananlage 2 Blatt 02: Ergänzung der Tiergruppen Amphibien und Krebse im Bereich Mittlerer Busch (siehe Anlage)

Falls eine Teilnahme am Scopingtermin zur Geltendmachung dieser Hinweise der Form halber dennoch erforderlich sein sollte, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung.
Für fachliche Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jutta Zimmermann

Postanschrift:
Stadtverwaltung Worms
Bereich 3
Abt. 3.05-Umweltschutz und Landwirtschaft
Adenauer Ring 1
67547 Worms

Besuchsadresse:
Ludwigsplatz 5

Fon 06241 – 853-3506
Fax 06241 – 853-3599
jutta.zimmermann@worms.de

26.11. bis 23.12.2018 Weihnachtsmarkt (worms.de)

23.12.2018 Turmblasen (worms.de)

Stadtverwaltung Worms

Marktplatz 2

67547 Worms

Ust.IdNr.: DE 149 960 428

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Stadtverwaltung Worms beachten Sie bitte unsere Hinweise auf www.worms.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

SGD Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

06.12.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42/553-018	14.11.2018	Bianca Goll	06321 99-2340
Bitte immer angeben!	21a-7.110-022-2018	Bianca.goll@sgdsued.rlp.de	06321 99-2260

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

hier: 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme – Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bis Maximiliansau und Abschnitt Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
gem. § 15 Abs. 3 UVPG haben Sie uns zur Besprechung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin) für die beiden o. g. Planfeststellungsverfahren am 12.12.2018 eingeladen und uns entsprechende Scopingunterlagen vorgelegt.

Nach Prüfung der Unterlagen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern des Antragstellers und der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd am 12.11.2018 sowie nach Prüfung der im Nachgang an das Gespräch erhaltenen Karten mit den Untersuchungsgebieten für die Rast- und Zugvogelzählung haben wir folgende Hinweise:

Der geplante Untersuchungsumfang ist sehr umfassend und fundiert.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

- Bei den zu berücksichtigenden Artengruppen, bitten wir darum, noch die Blattfußkrebse (in Rheinland-Pfalz sind 6 Arten bekannt) zu berücksichtigen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Worms hat hier bereits einen Hinweis auf ein Vorkommen im Bereich der Leitungstrasse gegeben. Blattfußkrebse können in Pfützen, Gräben, Überschwemmungs-, Druck- und Regenwassertümpeln der Rheinniederung zwischen Mainz und Neuburg vorkommen, so dass weitere Vorkommen auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden sollen, denkbar sind.
- Der Feldhamster kann theoretisch noch auf Äckern der Rheinebene vorkommen und sollte in das Untersuchungskonzept aufgenommen werden.
- Hinsichtlich der Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen der Umstellung auf Höchstspannung (380 kV) auf die Avifauna ist von Interesse, inwieweit Vögel überhaupt auf den Leiterseilen ansitzen. Im Zuge der beabsichtigten Kartierungen sowohl der Brut- als auch der Zug- und Rastvögel sollten daher auch die auf den jetzigen Leiterseilen ansitzenden Vögel erfasst werden. Auch wenn dies keine systematische Erfassung ist, ergeben sich daraus Hinweise, inwieweit dieser Aspekt artenschutzrechtlich überhaupt von Relevanz ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bianca Goll

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
z. Hd. Herrn Liermann
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.12.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-02.00.05	14.11.2018	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
307A-Gewk-18	21a-7.110-022/023-	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222
Bitte immer angeben!	2018	Judith Hark	06321 99-4173
		Judith.Hark@sgdsued.rlp.de	

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Maximiliansau und Abschnitt Maximiliansau - Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden Württemberg
Einladung zur Besprechung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin (§ 15 Abs. 3 UVPG))

Sehr geehrter Herr Liermann,

anbei erhalten Sie unsere Anmerkungen aus wasser- abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes zu dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung welche für das folgende Planfeststellungsverfahren zu beachten sind.

Wegen Terminüberschneidungen kann unsererseits leider keine Teilnahme an dem Scopingtermin am 12.12.2018 im Congressforum in Frankenthal erfolgen.

Allgemeine Wasserwirtschaft:

Den Unterlagen zu entnehmen soll das geplante Vorhaben auf vier bestehenden **Freileitungen** realisiert werden. **Neben der reinen Umbeseilung sind vereinzelt Mastneubauten erforderlich.**

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht mit den Ausführungen zum Schutzgut Wasser (siehe Seite 32) grundsätzlich Einverständnis.

Durch die vorgesehenen Maststandorte und Versiegelungen sind ggf. folgende Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 ff WHG betroffen.

Rehbach-Speyerbach; Rechtsverordnung vom 07.06.2006

Isenach, Floßbach, Oggerheimer Altrheingraben; Rechtsverordnung vom 07.06.2006

Eckbach und seine Nebengewässer; Rechtsverordnung vom 21.04.1995

Hainbach, vorläufig gesichert § 76 Absatz 3 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

Queich; Rechtsverordnung 29.04.2002 + Hochwassergefahrenkarten

Rhein nach § 83 Absatz 4 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

Im Planfeststellungsverfahren ist in Bezug auf die Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu verfahren; die Prüfkriterien sind abzuarbeiten.

Temporäre Arbeitsflächen (temporärer Flächenbedarf) sollten möglichst außerhalb von Überschwemmungsgebieten angelegt werden.

Im Planfeststellungsverfahren sind die dargelegten Schutzstreifen im Hinblick auf die Nutzung und Inanspruchnahme der Flächen (innerhalb der Schutzstreifen), näher zu erläutern.

Laut Aussagen im Erläuterungsbericht kann der genaue Umfang der notwendigen Masterneuerungen erst im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren ermittelt werden.

Im Planfeststellungsverfahren sind daher von allen Überkreuzungen der Gewässer, von notwendigen Masterneuerungen betroffene Gewässer, **Detaillagepläne** mit Bemaßung (Abstände der Maststandorte zu den Gewässern) anzufertigen und zur Beurteilung vorzulegen. Dies gilt für neue, geplante Maststandorte wie für bestehende. Dabei ist darzustellen was neu und was Bestand ist. Werden bestehende Maste durch neue ersetzt, so ist darauf zu achten das die Abstände zu den Gewässern, Rheinhauptdeichen etc. sich möglichst gegenüber dem Bestand vergrößern.

Die einzelnen, vom Trassenverlauf betroffenen Gewässer sind (siehe oben) in den Detailplänen darzustellen und aufzulisten. Im Planfeststellungsverfahren ist auf die einzelne Betroffenheit einzugehen. Die dargestellte Betroffenheit der Gewässer im „Scopingpapier“ (Lagepläne, im Textteil sind einzelne Gewässer nicht erwähnt) ist m. E. nicht abschließend.

Mehrere Maststandorte befinden sich nach erster Einschätzung in der landseitigen (150 m) und wasserseitigen (75 m) Deichschutzzone gemäß § 16 der Rheindeichordnung (RDO) und bedürfen insofern der weiteren Prüfung im Planfeststellungsverfahren.

Bei Überkreuzungen der Rheinhauptdeiche sind im Planfeststellungsverfahren Abstände zum Rheinauptdeich, die Betroffenheit der Hochwasserrückhaltung Worms Mittlerer Busch, die Einhaltung der Lichtraumprofile (Rheinauptdeiche) sowohl für die Unterhaltung der Rheinauptdeiche (Fahrzeuge), als auch für die Deichverteidigung, zu konkretisieren und abzustimmen. Ggf. sind privatrechtliche Gestattungsverträge abzuschließen. Hierzu ist mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Deichmeisterei Speyer frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Bei Flächenmehrsiegelungen wie Zuwegungen, Zufahrten, Neubau Umspannanlage Mutterstadt, Erweiterung Maximiliansau etc. ist die Versiegelung zu benennen (Fläche in m²), im Lageplan darzustellen und die Art der Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Weinstraße abzustimmen.

Für mögliche temporäre Grundwasserhaltungen im Zuge der Herstellung der Maste, Fundamente etc. sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Diese sind dann frühzeitig vor Baubeginn mit entsprechenden Unterlagen bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Trasse sich teilweise in der durch Deiche, durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung befindet. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich auch bei einer Zustimmung zu dem Vorhaben kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

Wasserschutzgebiete / Beregnungsbrunnen:

Der Leitungsverlauf durchquert die Wasserschutzgebiete Frankenthal und Weingarten (jeweils Zone II und III), die Arbeiten und insbesondere die möglichen Bodeneingriffe (Mastneubauten bzw. Fundamenteerneuerung) sind dort entsprechend dem erforderlichen Grundwasserschutz zu bewerten.

Im Bereich der bestehenden Leitungstrasse befinden sich auch etliche landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind auch die Auswirkungen von Baumaßnahmen (Fundamente) auf die sich in unmittelbarer Nähe befindenden Beregnungsbrunnen zu bewerten.

Abfallwirtschaft / Bodenschutz:

Im gesamten Bereich der gesamten Leitungsstrecke im Abschnitt Rheinland-Pfalz befinden sich folgende registrierte Ablagerungen bzw. Altstandorte:

ASO 311 00 000-5017/000-00 Spedition Eiser & Hempt, Frankenthal, Carl-Zeiss-Str. 11:

Der Altstandort ist die ehemalige Betriebsfläche mit einer Betriebstankstelle der Spedition Eiser & Hempt und somit eine potentielle Verdachtsfläche.

Beindersheim ALG 338 06 002-0204 / 000-00 Ablagerungsstelle, An der K5:

Dort befindet sich eine ehem. Bauschutt- / Erdaushubdeponie mit einer maximalen Tiefe von ca. 1m. Die ALG ist als nicht alllastverdächtig eingestuft.

ALG 337 03 032-0201 / 000-00 Ablagerungsstelle Gommersheim, Forellenloch:

Dort befindet sich eine unspezifische Ablagerung mit einer maximalen Tiefe von ca. 2 m, die durch einen Weg getrennt ist. Die Altablagerung ist als nicht alllastverdächtig eingestuft.

ALG 334 00 501-0214 / 000-00 Ablagerungsstelle Wörth, Recklache:

Dort befindet sich eine ehemals betriebene Bauschutt- / Erdaushubdeponie mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 20 m und einer größten Tiefe von ca. 24 m.

Abgelagert wurden dort neben Siedlungsabfällen, Haus-, Sperr- und hausmüllähnlicher Gewerbemüll auch Bauschutt und Erdaushub. Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt ca. 2 m, die Deponiesohle liegt bis zu 22 m unterhalb des Grundwasserspiegels. Da bisher noch keine orientierenden Untersuchungen durchgeführt wurden, ist die Altablagerung als alllastverdächtig eingestuft.

Den geplanten Maßnahmen wird von Seiten der oberen Bodenschutzbehörde zugestimmt.

Bei Eingriffen in den Untergrund im Bereich der Altablagerungen / Altstandort sind die in der beigefügten Anlage aufgeführten Standartempfehlungen zu beachten.

Fazit:

Unter Beachtung des oben genannten besteht mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung welcher für das danach folgende Planfeststellungsverfahren zu beachten ist, grundsätzlich Einverständnis.

Im Planfeststellungsverfahren sind wir zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Anlage:

1 Kopie Standartempfehlungen

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Der geplanten Maßnahmen werden von Seiten der oberen Bodenschutzbehörde zugestimmt.

Hierbei sind bei Eingriffen in den Untergrund im Bereich der Altablagerungen / Altstandort folgende Standardempfehlungen zu beachten:

1. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten **Sachverständigen** überwachen und dokumentieren zu lassen und den Bericht der SGD Süd, Ref. 34 vorzulegen.

2. Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. [andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä. ist **unverzüglich** die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten **unverzüglich einzustellen** und die Baustelle zu sichern.

Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 5 (1) LBodSchG:

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

3. Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung):

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung **ordnungsgemäß** und **schadlos** zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu

beachten (s.u.).

Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, bzw. eine Fläche handelt, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine **unmittelbare** Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und **unzulässig**.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten wie z. B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle sowie über die Einbaubereiche, etwa vorhandene Abdeckungen u.ä.) den Altstandort, insbesondere über die Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u.ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

Hinweise für die Verwertung der als verwertbar aussortierten Abfälle / Aushubmassen:

a. Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998, BGBl. 1998 TI. I, S. 502 ff. sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, BGBl. 1999 TI. I, S. 1554 ff.). Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§ 9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den **Vorsorgewerten** des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV bzw. hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR-Boden neu (Tab. II.1.2-2 und -3) für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt für diese Verwertung auch **nur Bodenmaterial** (i.S.v. § 2 Nr.1 BBodSchV) in Frage. Vor der Aufbringung ist durch **Untersuchungen** die Zulässigkeit nachzuweisen (§ 12 (3) BBodSchV). Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind ebenfalls die Vorsorgebestimmungen zu beachten, also in der Regel die Vorsorgewerte einzuhalten. Näheres hierzu findet sich in den ALEX- Informationsblättern 24 und 25.

b. In technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u.ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der LAGA-TR-neu maßgebend. Für Bauschutt u.a. mineralische Abfälle gilt der jeweilige Teil II der LAGA-TR-alt vom 5.9.1995 bzw. 6.11.97 mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten. Näheres ist in dem ALEX-Informationsblatt 26ⁱ geregelt.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z. B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der jeweiligen LAGA-TR einzustufen (Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Der Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung ist erbracht, wenn die Zuordnungswerte Z1.1 nicht überschritten werden (für Bodenaushub s. LAGA-TR-neu, Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5, für Bauschutt s. LAGA-TR-alt, Tab. II.1.4-5 u. II.1.4-6 und die sonstigen Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind (Z0- und Z1.1-Massen).

Die Verwertung höher belasteter Massen (Z1.2- und Z2-Massen) ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit ist im Einzelfall gegenüber der für das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insbesondere das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbot, Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u.a.).

Hinweise zur Aushubbeseitigung:

Nicht verwertbares Material ist als Abfall zur Beseitigung der geordneten Entsorgung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S.d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR-Boden-neu (Tab. II.1.2-4) sind gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) [AVV-Schlüssel 17 05 03* bzw. 17 01 06*] und unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfallmanagement GmbH (SAM) in Mainz.

Hinweis zum Rückbau der Altablagerung / des Altstandortes:

Soll die Altablagerung / Altstandortsfläche teilweise oder ganz entfernt / abgetragen werden (Rückbau), so ist ein Rückbauplan zu erstellen und der Regionalstelle der SGD Süd zur Zustimmung vorzulegen.

In dem Rückbauplan sind insbesondere die Maßnahmen zur Separierung, Getrennthaltung und ggf. Aufbereitung der Massen sowie die Entsorgungswege, die Arbeits- und Umgebungsschutzmaßnahmen, die Freimessung und Dokumentation im Hinblick auf die notwendige Fortschreibung des Bodenschutzkatasters (z.B. Änderung der Flächendarstellung bzw. die eventuelle Fortschreibung der Fläche in

dem Kataster) darzustellen.

Hinsichtlich evtl. noch vorhandener, zum Altstandort gehörender Aufbauten (Gebäude, sonst. Anlagen und Einrichtungen ober- und unterirdisch) ist ein gesonderter Rückbauplan erforderlich.

4. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen:

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

5. Arbeits- und Umgebungsschutz:

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

6. Bauanzeige:

Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGD Süd rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

¹ Zu finden unter:

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_24_2007_Stand_05.2011.pdf

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_25_2007_Stand_05.2011.pdf

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_26_2007_Stand_05.2011.pdf

Liermann, Christian

Von: Ashauer Norbert <N.Ashauer@ruelzheim.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. November 2018 09:56
An: Liermann, Christian
Cc: Schall Michael; Ossig Thomas
Betreff: WG: Planfeststellungsverfahren „380-kV-Netzverstärkung“ - Skopingtermin in Frankenthal

Sehr geehrter Herr Liermann,

vielen Dank für die Übersendung der Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren „380-kV-Netzverstärkung“.

Wie aus den Planunterlagen ersichtlich, liegen im Trassenverlauf im Bereich der VG Rülzheim, mit den Ortsgemeinden Hördt, Kuhardt, Leimersheim und Rülzheim, keine FFH-Gebiete und keine weiteren Beeinträchtigungen im direktem Ausbaubereich.

Im Zuge der Bauausführungen sind im Vorfeld die Arbeiten mit unserem Ordnungsamt und der Bauabteilung abzustimmen.

Aus zeitlichen Gründen können wir an dem Besprechungstermin über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung am 12.12.2018 nicht teilnehmen.

Wir bitten um Information über das weiter durchgeführte Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Ashauer
Bauabteilung – Tiefbau -



Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Tel.: +49 (7272)7002-1079
Mobil: +49 (163) 8700279
Fax: +49 (7272)7002-91079
E-mail: n.ashauer@ruelzheim.de
Internet: www.ruelzheim.de